

zirkes einem Pädagogischen Institut zu melden, das in der Regel in dem jeweiligen Fach oder der Fachrichtung auch eine stationäre Ausbildung durchführt. Lehrer, die für die Aufnahme in das Mittelstufenlehrerfernstudium eine abgeschlossene pädagogische Grundausbildung noch nicht nachweisen können, erhalten die Möglichkeit, die erforderliche Prüfung an einem beliebigen Pädagogischen Institut abzulegen.

(2) Im Monat Oktober ist an dem jeweiligen Pädagogischen Institut ein persönliches Gespräch mit der Lehrkraft zu führen und festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Prüfung abgelegt wird. Diese Vorbereitungszeit ist in den Vertrag aufzunehmen. Mit der Lehrkraft ist ein individueller Studienplan auszuarbeiten. Die Betreuung ist individuell zu regeln. Die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle des Selbststudiums übernimmt der Direktor des Pädagogischen Instituts. Der Leiter der allgemeinbildenden Schule, an der die Lehrkraft tätig ist, ist verpflichtet, die externe Vorbereitung auf die Prüfung zu kontrollieren und beim Selbststudium zu helfen. Für Konsultationen und Prüfungen ist Urlaub zu gewähren.

(3) Nach bestandenen Staatsexamen erhält die Lehrkraft ein Zeugnis über die Lehrbefähigung für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen.

§ 10

(1) Die Prüfungsanforderungen für die staatliche Abschlußprüfung an Instituten für Lehrerbildung nach externer Vorbereitung entsprechen im wesentlichen den Prüfungsanforderungen des Direktstudiums an diesen Einrichtungen. Hierüber ergehen noch besondere Bestimmungen.

(2) Die Prüfungsanforderungen für das Staatsexamen für Mittelstufenlehrer nach externer Vorbereitung entsprechen ebenfalls den Prüfungsanforderungen des Direktstudiums (Einfach-Studium). Von einer Prüfung im Fach Russisch wird Abstand genommen. Die praktisch-methodische Prüfung (Lehrproben) kann bei guter Beurteilung der schulpraktischen Arbeit durch den Leiter der Schule nach Überprüfung durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises erlassen werden.

§ 11

Der Nachweis eines mindestens halbjährigen erfolgreich abgeschlossenen Studiums an einer Parteischule oder Schule einer demokratischen Massenorganisation ersetzt die sonst obligatorische Prüfung im Marxismus-Leninismus.

§ 12

Die schulpraktische Prüfung ist von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises vor der mündlichen Prüfung abzunehmen, sofern nicht entsprechend der Einschränkung im § 10 diese Teilprüfung erlassen wurde. Der Leiter der Abteilung Volksbildung bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 13

Die mündlichen Prüfungen werden jeweils am Ende eines Ausbildungsjahres von den Kommissionen der Ausbildungseinrichtungen abgenommen.

§ 14

Die durch die Vorbereitung auf die externe Prüfung entstehenden Fahrkosten sind von der Lehrkraft selbst zu tragen. Für die staatliche Abschlußprüfung werden 100 DM Gebühren erhoben. Für das Staatsexamen werden 200 DM Gebühren erhoben.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für solche Lehrkräfte, die die Lehrerprüfung nicht bestanden haben, es sei denn, daß sie noch nicht an einer Wiederholungsprüfung teilgenommen haben.

§ 16

Im Jahre 1956 sind die Prüfungen auf der Grundlage der bereits abgeschlossenen Arbeitsverträge von aen Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Instituten abzunehmen.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß es in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Volkseigene Industrie — (GBl. I S. 462) auf Seite 465 unter § 14 Abs. 2 vorletzte Zeile wie folgt lauten muß:

„ . . . und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 602).“

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — (GBl. I S. 466) muß es auf Seite 469 unter § 11 Abs. 2 vorletzte Zeile wie folgt lauten:

„ . . . und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 602).“

In der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonas in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne MTS) und volkseigener landwirtschaftlicher Handel — (GBl. I S. 469) muß es auf Seite 475 unter § 14 Abs. 2 vorletzte Zeile wie folgt lauten:

„ . . . und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 602).“